

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 16 ff. Energieeinsparverordnung (EnEV)

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Adresse, Gebäudetyp
St. Margarethenstraße 31, 54384 Korn
Neubau eines Mehrfamilienhauses im Kern

2

Energiebedarf

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

CO₂-Emissionen ¹⁾ 10,9 kg/(m² a)



17,7 kWh/(m² a)



46,1 kWh/(m² a)

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes ("Gesamtenergieeffizienz")

Anforderungen gemäß EnEV ¹⁾

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 46,1 kWh/(m² a) Anforderungswert 66,0 kWh/(m² a)

☒ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudeteile H_c

Ist-Wert 0,311 W/(m² K) Anforderungswert 0,500 W/(m² K)

☐ Verfahren nach DIN V 18589

Sonstige Wärmeschutz (bei Neubau) ☒ eingehalten

☐ Vereinfachungen nach § 9 Abs. 2 EnEV

Endenergiebedarf

Energieträger	Jährlicher Endenergiebedarf in kWh/(m² a) für			Gesamt in kWh/(m² a)
	Heizung	Warmwasser	Hilfsgeräte ²⁾	
Strom-Mix	10,0	5,1	2,6	17,7
	---	---	---	---
	---	---	---	---

Ersatzmaßnahmen ³⁾

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 EEWärmeD

☒ Die um 15 % verschärften Anforderungswerte sind eingehalten.

Anforderungen nach § 7 Nr. 2 L V, in: § 8 EEWärmeD

Die Anforderungswerte der EnEV sind um --- % verschärft.

Primärenergiebedarf

Verschärfter Anforderungswert: --- kWh/(m² a)

Transmissionskoeffizient H_c

Verschärfter Anforderungswert: --- W/(m² K)

Vergleichswerte Endenergiebedarf



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs zwei alternative Berechnungsverfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_{nutz}).

¹⁾ Intelligente Angabe

²⁾ bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des § 16 Abs. 1 Satz 3 EnEV

³⁾ nur bei Neubau im Falle der Anwendung von § 7 Nr. 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

⁴⁾ ggf. einschließlich Kühlung

⁵⁾ EPH: Einfamilienhäuser, MPE: Mehrfamilienhäuser